

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde**

**Bad Salzuflen**

**Gemäß Beschluss des Kirchenvorstandes vom  
16. November 2023**

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde  
Bad Salzuflen  
vertreten durch den Kirchenvorstand**

erlässt gem. § 8 der Friedhofssatzung vom 1.8.2019  
nachfolgende Friedhofsgebührensatzung

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Herforder Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### Nutzungsgebühren

#### Wahlgräber (einzeln)

**Wahlerdgrab** (Ruhezeit 30 Jahre) € 705,00  
Bei Verlängerung pro Jahr/Grabstelle € 23,50

**Urnenwahlgrab** (Ruhezeit 20 Jahre) € 340,00  
Bei Verlängerung pro Jahr/Grabstelle € 17,00

**Urnenwahlpflegegräber** (Nutzungszeit 20 Jahre)

Buchgrab	€ 2.680,50
Obelisk	€ 2.820,50
Baumgrab	€ 1.993,30

Diese Grabanlagen sind einschließlich Bepflanzung und Pflege, Grabstein. Beschriftung nach Aufwand.

**Sternenkindergrab** € 120,00  
(incl. Bestattung)

Zuzüglich zu den Nutzungskosten werden Abräumgebühren fällig, sofern das Grab am Ende der Nutzungszeit nicht ordnungsgemäß abgeräumt wurde. Diese werden nach Aufwand berechnet.

#### Abfallentsorgungsgebühren:

Bei Erdbestattungen	€ 192,00
(pro Jahr	€ 6,40 )
Bei Urnenbeisetzungen	€ 96,00
(pro Jahr	€ 4,80 )

**Grabmalüberprüfungsgebühr** € 75,00  
(pro Jahr € 2,50 )

#### Erneuerungsgebühr (incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten.

#### Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so sind für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab als Ausgleichsgebühren zu entrichten. Sie sind nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

**(Wahlerdgrab pro Jahr und Stelle: 23,50 €, Wahlurnengrab pro Jahr und Stelle: 17,00 €)**

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine **Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,45 € pro Jahr und Grabstelle** erhoben. Sie wird beim Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit angefordert. Bei Verlängerung der Nutzungszeit ist gleichzeitig die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu zahlen.

## § 6 Bestattungsgebühren

### 1. Allgemeine Gebühren

Benutzung der Friedhofskapelle	€ 185,00
Bestattungsgebühren Erdgrab	€ 800,00
für Urnen	€ 400,00
für Kinderbestattungen bis 18 Jahre	€ 400,00
Verwaltungsgebühren	€ 52,50

### 2. Gebühren für Umbettungen

Aushebung eines Sarges bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
Aushebung eines Sarges über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
Wiederbeisetzung eines ausgehobenen Sarges bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
Wiederbeisetzung eines ausgehobenen Sarges über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
Ausbettung einer Urne	nach Aufwand
Wiederbeisetzung einer Urne	€ 400,00

### 3. Bearbeitungsgebühren

Genehmigung für Gewerbetreibende	€ 25,00
Zweitausfertigung von Bescheinigungen	€ 6,50
Mahngebühren	€ 5,00
Exemplar der Friedhofsordnung	€ 5,00
Grabmalgenehmigungsgebühr	€ 37,50

## §7 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 1.8.2019.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.8.2020 außer Kraft.

Bad Salzuflen, den 16.11.2023

Die Friedhofsträgerin

.....  
Vorsitzende

.....  
Kirchenälteste/r

.....  
Kirchenälteste/r